

* Zur Beseitigung des Anstellens. Eine Mehlerverschleierin schreibt zu dem von einem unserer Leser gemachten Vorschlag gegen das Anstellen: Wenn der geehrte Einsender gewußt hätte, daß sein Vorschlag eine — *Protektion* *bestimmter Kunden* bedeutet und das von den Gerichten bestraft wird, hätte er seinen gewiß gut gemeinten Vorschlag nicht gemacht. Die Schreiberin, eine Geschäftsfrau auf der Landstraße, wurde wegen eines ähnlichen Vorganges, der im nachstehenden wahrheitsgetreu wiedergegeben ist, empfindlich bestraft. Sie sollte an einem Mittwoch vor einigen Wochen Mehl bekommen, das eingepackt und vorbereitet wurde, um am nächsten Tag zum allgemeinen Verkauf zu gelangen. Den Hunderten täglich anfragenden Kunden wurde dies mitgeteilt. Wegen Mangel an Fuhrwerk bekam aber die Verschleierin das Mehl am genannten Tage nicht. Eine Absage an die Kunden war naturgemäß nicht mehr möglich. Es kam daher zum Anstellen und als die Verkäuferin den Leuten bekanntgab, daß das Mehl erst Freitag zu haben sei, entlud sich der ganze Groll der Angeammelten auf das Haupt der armen Verkäuferin, da die Leute nicht weggehen wollten und sogar viele Drohungen laut wurden, weil sich die Leute am nächsten Tage nicht nochmals anstellen wollten. Manche fürchteten, auch dann nichts zu erhalten. Da nahm die Verschleierin, um die Menge zu beruhigen, von bester Absicht befeelt, zu folgendem Notbehelf ihre Zuflucht: Jede Kunde erhielt gegen sofortige Abgabe von zwanzig Marken und eine Krone Einsatz einen Bon (Gutschein) auf ein Kilogramm Mehl, mit dem Bemerkten, die allfällige Differenz im Preise werde beim Abholen des Mehles am nächsten Tage beglichen. Alle Anwesenden waren mit diesem Vorgang voll Freuden einverstanden. Tatsächlich wurde am nächsten Tage das Mehl anstandslos abgeholt und ausgefolgt. Eine Kundschaft aber, die keinen solchen Bon hatte, verlangte ebenfalls Mehl, das ihr aber nicht gegeben werden konnte, weil ja der ganze Vorrat vorverkauft war. Auf Anzeige dieser Kunde erfolgte am 3. d. beim Bezirksgericht Landstraße die Verurteilung der Verschleierin zu dreißig Kronen Geldstrafe oder drei Tagen Arrest, mit der Begründung, dieser Vorgang sei — *Protektion*. Also Grobheiten der Kunden, Arbeit mit dem Schreiben der Bons und Verurteilung war der Lohn für die Verschleierin. Nächste Woche soll jeder Mehlerverschleier nur Mehl beziehen können, wenn er die entsprechende Anzahl Mehlmarken vorweist; wo soll er diese hernehmen, wenn er diese Woche kein Mehl zum Verschleiß hat? Unter solchen Umständen verzichtet mancher Verschleier auf Mehlbezug und dadurch wird dann das Anstellen noch vermehrt. Mit Verordnungen und Verurteilungen schafft man die Kalamität nicht aus der Welt. Wann werden die Behörden dies begreifen und danach handeln? Hochachtungsvoll M. K. — Diese Verurteilung scheint uns gleichfalls nicht ganz verständlich. Die Einsenderin irrt nur darin, daß der Vorfall gegen den Vorschlag unseres Einsenders etwas beweise. Wenn eine solche Regelung *allgemein* durch behördliche Verfügung getroffen würde, könnte ihre Durchführung natürlich nicht bestraft werden.